

# **Amtsverständnis und Pfarrerdienstrecht der protestantischen Kirchen in Deutschland**

Hans-Eberhard Dietrich, Pfarrer, Stuttgart  
Deutsches Pfarrerblatt 6/2006 S. 294-300

## **1. Worum es geht**

Ist es legitim, einen Geistlichen seine auf Lebenszeit verliehene Pfarrstelle durch einen einfachen Verwaltungsakt zu nehmen und ihn darüber hinaus nach wenigen Jahren automatisch in den Ruhestand zu versetzen, auch wenn er z.B. erst 44 Jahr alt ist? Diese Frage zu stellen, heißt sie zu verneinen. Die juristische Rechtsfigur, die das ermöglicht, ist der Wartestand. Die vorliegende Untersuchung wird nachweisen, dass dieses Wartestandsrecht einem Amtsverständnis widerspricht, das sich Bibel und Bekenntnis verpflichtet weiß. Ein solches Recht lässt sich theologisch nicht legitimieren, ja es wurde bei seiner Einführung im Dritten Reich und seiner Fortschreibung bis heute nie theologisch reflektiert oder begründet.

Das aber widerspricht dem Selbstverständnis der protestantischen Kirchen.<sup>1</sup> Die evangelische Kirche weiß sich allein der biblischen Botschaft und dem reformatorischen Bekenntnis verpflichtet. In der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland heißt es im Vorspruch: „Grundlage der Evangelischen Kirche in Deutschland ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es uns in der Heiligen Schrift des Alten und Neues Testaments gegeben ist.“ Die Grundordnung bestimmt weiterhin, dass das Kirchenrecht an diesem Maß zu messen ist. Exemplarisch sei die Ordnung der Württembergischen Landeskirche mit ihrem Bezug auf Schrift und Bekenntnis herausgegriffen. Sie formuliert in § 1 der Kirchenverfassung: „Die evangelisch-lutherische Kirche in Württemberg, getreu dem Erbe der Väter, steht auf dem in der Heiligen Schrift gegebenen, in den Bekenntnissen der Reformation bezeugten Evangelium von Jesus Christus, unserem Herrn. Dieses Evangelium ist für die Arbeit und Gemeinschaft der Kirche unantastbare Grundlage.“

In der kirchenrechtlichen Literatur wird zwar immer wieder betont, dass sich das Kirchenrecht auf das Bekenntnis stützt<sup>2</sup>, z.B. auf Barmen.<sup>3</sup> Prüft man diese Behauptung nach, so stellt sich heraus, dass sie nicht haltbar ist. Bei der Beschäftigung und der theologischen Reflexion des Pfarrerdienstrechts ist der Autor dieses Beitrags zu der Überzeugung gelangt: In Teilen widerspricht das Pfarrerdienstrecht der meisten Landeskirchen biblischen und reformatorischen Einsichten, abgesehen von juristischen Ungereimtheiten und Widersprüchen. In dieser Einschätzung wird er von zahlreichen Kolleginnen und Kollegen aus anderen Landeskirchen bestätigt. Das Wartestandsrecht der evangelischen Landeskirchen lässt sich nicht mit der Verfassung der Kirchen und mit einem an Bibel und Bekenntnis ausgerichteten Amtsverständnis rechtfertigen.

---

<sup>1</sup> Die Tradition der Kirchen hat sich an diesen Maßstab gehalten. Erst in der Zeit des Dritten Reiches haben die Kirchen mit der Einführung des Wartestandes und der so genannten Ungedeihlichkeit diese Bindung verlassen.

<sup>2</sup> Siehe dazu: Peter von Tiling, Die Bedeutung des Bekenntnisses für das Pfarrerdienstrecht, Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 2000, S. 517ff.

<sup>3</sup> Es ist unaufgebbare Erkenntnis der neueren Kirchengeschichte seit der Theologischen Erklärung von Barmen von 1934, dass sich das Kirchenrecht an Bibel und Bekenntnis zu binden hat. These 3 betont: „Die christliche Kirche ist die Gemeinde von Brüdern. ... Sie hat mit ihrem Glauben wie mit ihrem Gehorsam, *mit ihrer Botschaft wie mit der Ordnung* mitten in der Welt der Sünde als die Kirche der begnadigten Sünder zu bezeugen, dass sie allein sein Eigentum ist... *Wir verwerfen* die falsche Lehre, als dürfe die Kirche die Gestalt ihrer Botschaft und *ihrer Ordnung* ihrem Belieben oder dem Wechsel der jeweils herrschenden weltanschaulichen und politischen Überzeugungen überlassen“ (3. These). (*Hervorhebung vom Autor*)

## **2. Elemente einer biblischen Grundlegung**

### **2.1 Menschenbild und Umgang von Christen untereinander**

Aus der Fülle biblischer Aussagen zu der Frage des rechten Umgangs von Christen miteinander seien hier herausgegriffen: Gottebenbildlichkeit und Würde des Menschen, Nächstenliebe, das geschwisterliche Gespräch und der Wille zur Einigkeit und zur Versöhnung.

Eine wesentliche Bestimmung des Menschen besteht in seiner Gottebenbildlichkeit. Es ist nicht die einzige Aussage über den Menschen. Aber durch seine Stellung in der Schöpfungsgeschichte nimmt sie einen hervorragenden Platz in der Theologie ein. Neuere exegetische Forschungen zum Thema Gottebenbildlichkeit sehen den Menschen als eine Art Platzhalter Gottes auf Erden. Der Mensch als Ebenbild Gottes entspricht dieser Funktion, wenn er sich wirklich als Mitmensch erweist und bewährt. Inhaltlich kann man dies füllen mit Werten wie Güte, Erbarmen, Gerechtigkeit und Nächstenliebe. Als Gottes Ebenbild ist der Mensch mit einer unableitbaren, allein in Gottes Gnade begründeten Würde ausgestattet. In der Würde des Menschen sind die Menschenrechte angelegt, wie sie z.B. im Grundgesetz der Bundesrepublik verankert sind. Diese Würde gebietet es, respektvoll mit Leben, Seele und Ruf des Mitmenschen umzugehen.

Im Doppelgebot der Liebe (Lukas 10,12) konkretisiert Jesus diese Haltung, wobei die Liebe zum Nächsten zurückgebunden wird an die Liebe zu sich selbst. Jesus macht diese Haltung in der Goldenen Regel konkret: „Alles nun, was ihr wollt, dass euch die Leute tun sollen, das tut ihnen auch! Das ist das Gesetz und die Propheten.“ (Matthäus 7,12.)

Treten Konflikte oder Interessengegensätze innerhalb der Gemeinde auf, so muss die Lösung geprägt sein vom Geist des Respekts vor der Würde des anderen und der Achtung vor seinen Rechten. Es ist ein Umgang zu pflegen, der andere nicht verletzt. Das Ziel aller Bemühungen muss sein, Konflikte so zu lösen, dass es keine Sieger oder Besiegte gibt. Diesen biblischen Grundsätzen des Gesprächs, der Gottebenbildlichkeit und der Versöhnung entsprechen in Konfliktsituationen heute am ehesten Modelle wie Streitschlichtung und Mediation. Ein gelungenes Beispiel einer solchen Mediation ist die Auseinandersetzung zwischen Petrus und Paulus als es um die Frage der Heidenmission geht: Apostelgeschichte Kapitel 15 und Galater Kapitel 2. Auch hier wird im gemeinsamen Gespräch so lange gerungen, bis beide Seiten zu einer christlichen Lösung kommen.

Menschliches Miteinander wird oft gestört durch Schuld. Mit Gesprächen unter vier Augen oder im Beisein von Zeugen müssen dann die Betroffenen versuchen, Schuld anzusprechen und zu bereinigen: Matthäus 18,15-20.

Wo Schuld geschieht, kann nur der Wille zur Versöhnung den gestörten Frieden wieder herstellen: „Lasst die Sonne über euren Zorn nicht untergehen.“ (Epheser 4, 26.) Oder: „Und seid darauf bedacht, zu wahren die Einigkeit im Geist durch das Band des Friedens.“ (Epheser 4,3)

Alle diese Mahnungen sind gerichtet an Christen in der Gemeinde. Die Gemeinde ist der Ort, wo Glauben und Gehorsam gelebt werden und sich bewähren müssen. Die Gemeinde wird umschrieben mit dem Bild vom Leibe Christi. (1. Korinther 12) Alle Christen gehören in diesem einen Leib Christi zusammen. Von daher ist das Ergehen der anderen Christen nicht gleichgültig. „Wenn ein Glied leidet, so leiden alle Glieder mit, und wenn ein Glied geehrt wird, so freuen sich alle Glieder mit.“ (1. Korinther 12,26)

## **2.2 Gerechtigkeit**

Es gehört zu den Grundbedürfnissen menschlichen Daseins, gerecht behandelt zu werden und zugleich Mitmensch und Schöpfung Gerechtigkeit widerfahren zu lassen. Von daher ist es konsequent, dass der Begriff Gerechtigkeit im Denken des AT und NT eine zentrale Stellung einnimmt.

Das AT ist durchzogen nicht nur von einem fortschreitenden Bemühen um soziale Gerechtigkeit, sondern betont in gleicher Weise, dass Gerechtigkeit ein die menschliche Gemeinschaft bestimmendes Element sein muss. Wo eine Gemeinschaft in Ordnung ist und jeder im Frieden leben kann, da herrscht Gerechtigkeit.

Im NT werden diese Gedanken als bindend vorausgesetzt, auch wenn hier stärker die Botschaft vom Reich Gottes in den Vordergrund rückt. Aber ganz im Sinne dieser alttestamentlichen Gerechtigkeit ist der Mensch, der nach dem Reich Gottes strebt, verpflichtet, Gerechtigkeit im sozialen und mitmenschlichen Bereich zu verwirklichen.

## **2.3 Herausbildung eines Amtsbegriffs aus dem Neuen Testament**

Das Wort Amt so wie wir es heute gebrauchen kommt im Neuen Testament nicht vor. Eher wird von einer Vielzahl von Diensten oder Charismata, d.h. Geistesgaben gesprochen. Die Wirkungsweise des Geistes wird so gesehen: Der Geist Gottes schafft den Glauben, gibt die Sprache zur Verkündigung, schenkt Standhaftigkeit in der Verfolgung, weckt übergroße Freude, erzeugt die Hoffnung, dass alles gut wird. Die Gemeinde versteht sich selbst als das Werk des Heiligen Geistes, berufen von Gott, auch wenn sie äußerlich gesehen ein Zusammenschluss und eine Versammlung von Menschen mit gemeinsamer Überzeugung ist. Erst mit der Herausbildung kirchlicher Strukturen in der nachpaulinischen Zeit bilden sich aus der Vielzahl von Diensten und Funktionen fest umrissene „Ämter“ heraus.

In den Pastoralbriefen und den katholischen Briefen ist diese Wandlung zu einer organisierten Gemeinde deutlich zu erkennen. Es bildeten sich langsam verschiedene „Ämter“: Evangelisten, Älteste, Lehrer, Propheten, Diakone und Aufseher, die späteren Bischöfe. Diese Funktionen waren nicht klar voneinander unterschieden, sie wurden jedoch die Grundlage für die später klar strukturierten Ämter. Die Leitung des Gottesdienstes lag ursprünglich in der Hand von geistbegabten Propheten. Bald übernahm einer der Ältesten die Leitung. Dabei bildete sich das Bischofsamt heraus, d.h. einer der Ältesten wurde der erste unter Gleichberechtigten. Dieser Bischof hatte auch das Verfügungsrecht über das Vermögen der Gemeinde und entschied immer öfters bei Lehrstreitigkeiten.

Unter dem Einfluss judenchristlicher Theologie und in Abwehr von Irrlehre, vor allem von der Gnosis, bildeten sich heraus: Ein Presbyterium, die Ältesten und das durch die apostolische Delegation autorisierte Amt. Damit verbunden waren Ordination und Gelübde. Das so der Gemeinde gegenüberstehende Amt wurde zum eigentlichen Geiststräger. Die Anschauung, dass jeder Christ in der Taufe den Geist empfängt, trat zurück. Der Begriff Geistesgaben wurde zwar beibehalten, er diente jetzt jedoch dazu, die Glieder der Gemeinde zu kennzeichnen, welche sich kraft besonderer Begabung außergewöhnlicher Art von der übrigen Gemeinde abhoben.

Unverkennbar ist der Einfluss jüdischen Denkens. Nach der jüdischen Tradition standen die Rabbiner in der Sukzession von Mose und Josua und handhabten demgemäß Lehrtradition und Rechtsprechung. Ähnliches geschieht jetzt auch in der christlichen Gemeinde mit der Installierung der Bischöfe, bzw. der Gemeindeleiter. Sie stehen in der Nachfolge der Apostel, von denen die meisten noch persönlich von Jesus eingesetzt wurden. Auf die Bischöfe konzentrierten sich bald die meisten Funktionen in der Gemeinde und führten schließlich zur

Ausprägung des katholischen Amtsverständnisses, dem dann im 16. Jahrhundert die Reformatoren heftig widersprachen.

### **3. Reformatorische Einsichten**

#### **3.1 Abgrenzung zur katholischen Theologie des Mittelalters**

Das Neue der Reformation wird erst deutlich auf dem Hintergrund der katholischen Tradition. Sie knüpft an die Augenzeugen des Christusgeschehens an und geht von einer apostolischen Sukzession aus. In der frühkatholischen Kirche (zeitlich etwa um 100) entsteht der Vorrang des bischöflichen Amtes, dem die übrigen Ämter unterstellt und zugeordnet sind (monarchisches Episkopat). Dieses monarchische Episkopat gliedert sich allmählich zu einer festgelegten Hierarchie (heilige Ordnung). Sie beruht auf apostolischer Sukzession: Jesus - Jünger Jesu – Petrus – Bischof von Rom - Päpste. Durch besondere Weihen wird das geistliche Amt in der mittelalterlichen katholischen Kirche aus der Gemeinde der Laien herausgehoben und qualitativ von ihr unterschieden. Das unfehlbare Lehramt des Papstes garantiert die Richtigkeit der kirchlichen Lehre. Das tägliche sakramentale Handeln der geweihten Priester vermittelt den Laien die Teilhabe am Opfer Christi und damit am ewigen Heil. Das kirchliche Amt des Priesters erhält in der katholischen Kirche damit Heilsbedeutung.

#### **3.2 Das Priestertum aller Gläubigen und das Pfarramt**

Das Besondere des reformatorischen Neueinsatzes war die Konzentration kirchlichen Handelns auf Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung. Das schlug sich in einem veränderten Amtsverständnis nieder. Grundsatz protestantischen Denkens ist: Gott schenkt dem Menschen den Glauben und damit das Heil durch sein Wort und durch den Heiligen Geist. Darum ist die Wortverkündigung nicht dem Belieben oder dem Zufall überlassen. Gott hat unter uns aufgerichtet das Wort von der Versöhnung (2. Kor 5,19). Das Amt ist Verkündigungsamt. Daran hängt Auftrag und Würde des Amtes. Würde, weil der Inhaber die Botschaft seines Herrn ausrichtet. Die Grenze besteht darin, dass die Botschaft dem Amt vorausgeht und vorgegeben ist und die Predigt des Boten an der Botschaft gemessen werden kann und gemessen werden muss.

Den biblischen Grundlagen entspricht die reformatorische Zuordnung von Amt und Gemeinde. Verkündigung und Weitersagen der frohen Botschaft ist jedem Glaubenden aufgetragen. Die Verkündigung entfaltet sich in mancherlei Formen und Diensten. Die unterschiedlichen Dienste, in denen sich der Gesamtauftrag der Gemeinde entfaltet, sind nicht Ausdruck menschlicher Unzulänglichkeit nach dem Motto: Keiner kann alles, sondern sie werden als Gaben des heiligen Geistes verstanden, die in der Gemeinde und für die Gemeinde und für ihren Dienst an der Welt wirksam werden sollen.<sup>4</sup>

Innerhalb des Priestertums aller Gläubigen schafft sich nach reformatorischer Lehre die Kirche ein öffentliches Amt der Verkündigung, das der Pfarrer inne hat. „Denn, was aus der Taufe gekrochen ist, das kann sich rühmen, daß er schon zum Priester, Bischof und Papst geweiht sei, obwohl es nicht einem jeglichen ziemt, solch Amt auszuüben. Denn weil wir alle gleichermaßen Priester sind, darf sich niemand selbst hervortun und sich unterwinden, ohne

---

<sup>4</sup> Dieses reformatorische Denken entspricht zutiefst dem biblischen Vorbild. E. Schweitzer, *Gemeinde und Gemeindeordnung im NT*, 1946 hat diese biblischen Grundlagen herausgearbeitet. Er betont: Die Gemeinde ist nicht ohne Ordnung, aber ihre Dienste bestehen in Funktionen. Gott hat den verschiedenen Gemeindegliedern verschiedene Geistesgaben geschenkt. Jeder übt seinen Dienst zusammen mit den anderen aus.

unser Bewilligen und Erwählen das zu tun, wozu wir alle gleiche Gewalt haben. Denn was allgemein ist, kann niemand ohne der Gemeinde Willen und Befehl an sich nehmen.“<sup>5</sup>

Im Augsburger Bekenntnis von 1530 Artikel 5 lesen wir dazu: Vom Predigtamt:

„Um zu diesem Glauben zu gelangen, hat Gott das Predigtamt eingesetzt, das Evangelium und die Sakramente gegeben, durch die er als Mittel des Heiligen Geistes gibt, den Glauben, wo und wann er will, in denen, die das Evangelium hören, wirkt, das da lehrt, dass wir durch Christi Verdienst, nicht durch unser Verdienst, einen gnädigen Gott haben, wenn wir das glauben.“<sup>6</sup>

„Luther und die Reformatoren nehmen den Gedanken vom Priestertum aller Gläubigen aus dem 1. Petrusbrief auf, um gegen das hierarchische Weihe- und Amtsverständnis der katholischen Kirche mit ihrer Unterscheidung zwischen Priestern und Laien zu protestieren. Nach evangelischem Verständnis geht es beim allgemeinen Priestertum um die soteriologische Gleichberechtigung aller Glaubenden, nicht um die Ordnung der kirchlichen Ämter im Gemeindeleben. Durch das Rechtfertigungsgeschehen in Christus haben die Gläubigen selber einen unmittelbaren Zugang zu Gott erhalten und bedürfen nicht mehr der institutionalisierten Vermittlungsinstanz eines geweihten Priesters. Das Pfarramt ist keine Einschränkung des allgemeinen Priestertums, sondern eine Weise seiner Verwirklichung, da die Ordinierten durch das Ordinationsgelübde vor allem das Evangelium von Jesus Christus zu verkündigen verpflichtet sind.“<sup>7</sup>

Das Wort Amt hebt das Tun des Pfarrers, der Pfarrerin aus der Sphäre des Privaten, Beliebigen, Zufälligen heraus. Obwohl alle Glaubenden zur Weitergabe des Evangeliums berufen sind, ist das Recht zur öffentlichen Verkündigung an die Ordination gebunden.<sup>8</sup>

„Vom kirchlichen Amt<sup>9</sup> wird gelehrt, dass niemand in der Kirche öffentlich lehren oder predigen oder die Sakramente reichen soll, ohne ordnungsgemäße Berufung“<sup>10</sup>. Keiner kann sich selber zum Pfarrer machen. Das Wort „öffentlich“ ist nicht im heutigen Sinne von journalistischer Öffentlichkeit gemeint. Es bedeutet vielmehr: Die kirchliche Lehre und Verkündigung im Unterschied zur theologischen Privatmeinung. Öffentliche Verkündigung ist also die von keinem allein, sondern von allen Gläubigen gemeinsam verantwortete Lehre des Evangeliums.

Der Reformatorische Neuanfang beim Amtsverständnis betont das Recht der Gemeinde, den Pfarrer zu wählen. De facto blieb ihr dieses Recht bis ins 19. Jahrhundert hinein versagt. Das Landesherrliche Kirchenregiment ließ der Gemeinde hierzu keinen Spielraum, die Orthodoxie lieferte dazu entsprechende theologische Rechtfertigungen. Erst am Ende des 19. Jahrhunderts und mit der Bildung von Kirchengemeinderäten erhielt die Gemeinde ein Mitspracherecht bei der Wahl des Pfarrers.

Im Hinblick auf das geltende Pfarrerdienstrecht ist zu fragen, ob die Wahlmöglichkeit zugleich auch die Abwahlmöglichkeit beinhaltet. Luther verneinte eine Abwahl des Pfarrers durch die Gemeinde. Für ihn gab es nur einen Grund, einen Pfarrer von seiner Stelle abzulösen: Wenn er falsche Lehre verkündigte. Er äußerte sich zu diesem Thema in einer Schrift aus dem Jahre 1523. Im Kurfürstentum Sachsen war ein Streit um die Besetzung einer Pfarrstelle ausgebrochen. Luther wurde um Rat gefragt. Er antwortete auf die Problematik mit

---

<sup>5</sup> M. Luther, An den christlichen Adel deutscher Nation von des christlichen Standes Besserung. Luther Deutsch, Band 2, 1962, hrsg. Kurt Aland, S. 161.

<sup>6</sup> Augsburger Konfession, zitiert nach Evangelisches Gesangbuch für Württemberg 1996 S. 1496.

<sup>7</sup> Ulrich Heckel, 19 Thesen zum Priestertum aller Gläubigen, Ehrenamt und Notwendigem Wandel. Dt. Pfarrersblatt 10/2004 S. 536ff. These 4.

<sup>8</sup> Augsburger Konfession Artikel 14: Vom Amt und Ordination. A.a.O. S. 1499.

<sup>9</sup> Ursprünglich: Kirchenregiment

<sup>10</sup> Mit „berufen“ wird hier ein umfassender Vorgang bezeichnet, der u.a. die Prüfung, Wahl, Berufung und Ordination des Pfarrers mit einschließt. Berufung, auf lateinisch: rite vocatus.

einer kleinen Schrift, die aber bis heute aktuell ist. „Dass eine christliche Versammlung oder Gemeinde Recht und Macht habe, alle Lehre zu beurteilen und Lehrer zu berufen, ein- und abzusetzen.“<sup>11</sup> Schon vorher hatte der Reformator jedem Christ das Recht zugestanden, Gottes Wort zu predigen. Aber wo Gemeindeleben ist, da wird dieses Recht von der Gemeinde an Einzelpersonen d.h. an Pfarrer übertragen. Deshalb stand nach Luther einer Christengemeinde auch ein Doppeltes zu: Die Macht, eigene Lehrer sogar notfalls gegen den Willen eines Bischofs zu berufen, und das Recht, diese, sofern sie Irrlehren verbreiten, auch wieder abzuwählen. Nur – und das ist entscheidend, kein Recht räumte Luther der Christengemeinde ein, ihren Pfarrer auch aus anderen Gründen abzuwählen, wie z.B. Zerrüttung. Schließlich ahnte auch er, dass es sie allezeit geben würde, jene „Unchristen, die unter dem Namen der christlichen Gemeinde menschliche Vorhaben treiben.“<sup>12</sup> „Denn Ehre und Glimpf (guter Name) ist bald genommen, aber nicht bald wiedergeben“, so Luther in seiner Auslegung zum 8. Gebot im Großen Katechismus.<sup>13</sup>

### **3.3 Die rechtliche Ausgestaltung des Pfarramtes bis zum Beginn des Dritten Reichs**

Luther reihte den Pfarrer ein in die Berufswelt der bürgerlichen Gesellschaft. Der Pfarrer sei nichts anderes als ein Amtmann und habe seinen Beruf wie andere auch professionell und verantwortlich auszuüben.<sup>14</sup>

Seit der Reformationszeit hat sich die Tradition herausgebildet, dass der Pfarrer oder die Pfarrerin nicht nur in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit steht, sondern dass ihm bzw. ihr auch die konkrete Pfarrerstelle auf Dauer übertragen wird. Der Pfarrer oder die Pfarrerin muss in der geistlichen Amtsführung, also in Predigt, Sakramentsverwaltung und Seelsorge, unabhängig sein, und das heißt, nicht nur der Gemeinde und ihren Organen, sondern er muss auch den Vorgesetzten gegenüber selbstständig sein, um sein Amt richtig wahrzunehmen und frei verkündigen zu können.

Die Übertragung einer Pfarrstelle ist im evangelischen Kirchenrecht unwiderruflich; sie erfolgt auf Lebenszeit. Dies wird auch in den Pfarrgesetzen der meisten Landeskirchen extra betont. Grundsätzlich kann ein Geistlicher nur mit seinem Einverständnis versetzt werden, bzw. sich um eine andere Pfarrstelle bewerben. Ohne seine Zustimmung ist eine Versetzung außer in Disziplinarsachen nicht möglich. Nur mit dieser Unversetzbarkeit ist die Unabhängigkeit in der geistlichen Amtsführung gesichert. Die geistliche Amtsführung ist „wiederum als Ausfluss des evangelischen Amtverständnisses mit seiner engen Verbindung von allgemeinem Priestertum und öffentlichem Amt anzusehen; diese Verbindung duldet keine Abhängigkeit des Amtsträgers und keine Weisungsgebundenheit in Wortverkündigung und Sakramentsverwaltung.“<sup>15</sup> Die rechtliche Ausgestaltung dazu ist das Beamtenrecht, d.h. das Pfarramt kann nicht beliebig gestaltet oder von Modeströmungen oder Nützlichkeitsabwägungen abhängig gemacht werden.<sup>16</sup>

---

<sup>11</sup> Otto Clemen, Luthers Werke in Auswahl 2. Band, 1959 S. 395ff.

<sup>12</sup> Clemen a.a.O. S. 395.

<sup>13</sup> Martin Luther, Großer Katechismus 8. Gebot. In: Die Bekenntnisschriften der evang.-lutherischen Kirche 1967 S.629.

<sup>14</sup> Volker Drehsen, Vom Amt zur Person: Wandlungen in der Amtsstruktur der protestantischen Volkskirche. International Journal of Practical Theology, 1994, S. 266.

<sup>15</sup> Hermann Weber: Auslegung und Rechtsgültigkeit der Versetzungsbefugnis nach § 71 I c Pfarrergesetz der VELKD, Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 1970. S. 35.

<sup>16</sup> Die Kirche ist in der Ausgestaltung ihres Dienstrechts insofern frei als sie entweder die Pfarrer privatrechtlich oder öffentlich-rechtlich anstellt. Das Grundgesetz erlaubt der Kirche, in ihrem Bereich eigenes Recht zu setzen. Die Autonomie des kirchlichen Gesetzgebers gilt nicht unumschränkt, sondern ist prinzipiell an die vom Staat ausgebildeten Arbeitsverhältnisse gebunden, es sei denn, dass begründete kirchliche Glaubensüberzeugungen dagegen stehen. Stellt sie die Amtsträger in einem beamtenähnlichen Status an, so gilt der so genannte Typenzwang. Diesem muss die Kirche folgen, es sei denn es stehen bestimmte Glaubensüberzeugungen dagegen. Den Nachweis, dass Wartestandbestimmungen Ausdruck von Glaubensüberzeugungen sind, bleibt die Kirche bis heute schuldig.

Die Besonderheit des pfarramtlichen Dienstes „ist von der Ordination her auf Dauer angelegt, so dass eine Ausgestaltung als lebenslanges Dienst- und Treueverhältnis als angemessenste rechtliche Gestaltungsform erscheint.“<sup>17</sup>

Diese starke rechtliche Stellung des Pfarrers war nicht unumstritten. Die Frage blieb bestehen, ob eine Gemeinde, die ihren Pfarrer wählt, nicht auch abwählen kann. Die Tradition schließt sich hier Luther an. Spener z.B. äußerte sich zu der Frage, ob eine Gemeinde ihren Pfarrer einfach wegschicken kann. Offensichtlich lagen ihm genügend Erfahrungen vor, wo Gemeinden ihren Pfarrer aus nichtigen Gründen – heute würde man sagen aus höchstpersönlichen Gründen - los werden wollten. Eindringlich warnte er: „Es sei zu verhüten, daß nicht, welches leichtlich geschehen würde, durch dergleichen Exempel die Zuhörer verwöhnt werden und sich dem Prediger widersetzen und sie auf allerlei Art zu reizen begännen, dass sie ihrer gerne los wären.“<sup>18</sup> Er sah jedoch auch realistisch, dass das Verhältnis zwischen Pfarrer und Gemeinde problematisch werden kann, so dass ein Wechsel unumgänglich ist. Ein solcher Wechsel darf ihn aber finanziell nicht benachteiligen und noch nicht einmal den Anschein einer Bestrafung haben: „Wo aber das Vertrauen und Liebe zwischen Prediger und der Gemeinde oder deren größten Theile gefallen wäre, man auch sähe, dass mit allem angewandten Fleiß (dazu man denn verbunden ist) die Gemüther nicht in eine solche Harmonie gebracht werden könnten, dass die Erbauung deswegen nicht Noth litte, daß man wartete, biß eine andere der vorigen gleich oder bessere Stelle vacant würde, die alsdann dem Prediger ohne dem Schein einer Strafe, gegeben würde.“<sup>19</sup>

Das Kirchenrecht aller deutschen Landeskirchen hielt an dieser Regelung bis zum Ende des landesherrlichen Kirchenregiments 1918 fest. Selbst die zu Beginn des 20. Jahrhunderts in einigen wenigen Landeskirchen erlassene Regelung einer „Versetzung im Interesse des Dienstes“ kannte wie die Tradition nur die Versetzung auf eine mindestens gleichwertige Stelle.<sup>20</sup> Erst die Einführung des Wartestandes im Dritten Reich bricht mit dieser Tradition. Der Wartestand mit seiner automatischen Ausgliederung aus dem Beruf stellt eine neue Rechtsqualität dar.

#### **4. Professionalität – Modell für ein gegenwärtiges Amtsverständnis**

Isolde Karle<sup>21</sup> sieht das Wesen des Pfarramts heute in der Professionalität. „Diese professionssoziologischen Überlegungen stellen dabei keineswegs eine dem evangelischen Amtsverständnis fremde und gänzlich neue Perspektive dar, sondern reformulieren spezifisch reformatorische Anliegen unter den Bedingungen der Moderne.“<sup>22</sup>

---

<sup>17</sup> Rainer Mainusch, Aktuelle kirchenrechtliche und kirchenpolitische Fragestellungen im Pfarrerdienstrecht. Zeitschrift für evangelisches Kirchenrecht 47. Band 1. Heft März 2002, S. 4.

<sup>18</sup> Justus Henning Boehmer, Jus ecclesiasticum, 1714.

<sup>19</sup> a.a.O.

<sup>20</sup> Allgemeines Kirchenblatt 1912 S. 717ff. und Paul Schoen, Das evangelische Kirchenrecht in Preußen, Band 2. Neudruck der Ausgabe Berlin 1906-10, Scientia Verlag Aalen, 1967 S. 127. „Das Amt, welches dem Pfarrer stets auf Lebenszeit verliehen wird, kann ihm wider seinen Willen nur als eine ganz außerordentliche Maßregel entzogen werden, wenn eine Entfernung des Geistlichen im Interesse der Gemeinde dringend geboten erscheint. Die Versetzung muss aber, da es eben keine Disziplinarstrafe ist, nur auf eine Stelle mit mindestens gleichem Amtseinkommen erfolgen.“

<sup>21</sup> Isolde Karle, Was heißt Professionalität im Pfarrberuf. Deutsches Pfarrerblatt 1/1999 S. 1ff.

<sup>22</sup> Karle, a.a.O. S. 1. Isolde Karle knüpft hier an Rudolf Stichweh an : Wissenschaft, Universität, Professionen, Surkamp1994.

Für Isolde Karle<sup>23</sup> gehört der Pfarrberuf zur Berufsgruppe der Profession wie der Arzt und der Jurist. Ihnen gemeinsam ist, dass sie existentielle Probleme wie Krankheit, Schuld, Angst, Trauer, Seelenheil bearbeiten. Der Pfarrberuf beschäftigt sich wie der Arzt und Jurist mit der Bewältigung kritischer Schwellensituationen und Gefährdungen menschlicher Lebensführung. Menschen in dieser Situation brauchen den besonderen Schutz des Vertrauens. Deshalb sind sie juristisch abgesichert durch Beichtgeheimnis bzw. Schweigepflicht. Das Vertrauen der Menschen zu gewinnen und zu erhalten ist deshalb Bedingung für den Beruf eines Pfarrers. Erst durch das Vertrauen wird der Handlungsspielraum eröffnet, der zur Bewältigung ihrer Aufgaben nötig ist. Um dieses Vertrauensverhältnis zu schützen und zu sichern, gehört zum Beruf auch eine besondere Professionsethik. Verschwiegenheit und Verantwortungsbereitschaft. Erreichbarkeit und Verlässlichkeit gehören ebenso zum pastoralen Berufsethos wie die enge Verbindung von Person und Beruf. Die hohen Anforderungen und Erwartungen an das pastorale Handeln der Pfarrerinnen und Pfarrer erfordern aber Freiräume für Entscheidungen und eine hohe Handlungsautonomie. Letztere gründet sich in aller erster Linie in der Bindung an Schrift und Bekenntnis.

Trotz des Vertrauensverlustes der Kirchen in den letzten Jahren genießen Pfarrerinnen und Pfarrer laut Umfrageergebnisse der letzten Zeit in der Öffentlichkeit ein hohes Ansehen. Ja, das Ansehen ist sogar so hoch, dass aus der Sicht der Gemeindeglieder der pfarramtliche Dienst die elementare Form kirchlichen Handelns darstellt.<sup>24</sup> „Neben dem Schutz des Vertrauens steht im Mittelpunkt der Profession die Vermittlung einer signifikanten Tradition, einer Sachthematik. Aufgabe der Profession ist es, eine Distanzüberbrückung im Verhältnis zur jeweiligen Sachthematik zu erreichen. Der Pfarrer muss bezüglich der anstehenden Kasualie oder Problemsituation Deutungsangebote machen und an die religiöse Sachthematik heranführen. Dazu genügt es nicht, ein netter Gesprächsteilnehmer zu sein, er muss profunde theologische Kenntnisse haben, vergleichbar denen des Arztes oder Juristen.“<sup>25</sup> „Die Reformatoren haben die universitäre Bildung und die theologische Kompetenz zur Bedingung für die reguläre Ausübung des Pfarrberufs gemacht. Melancthon schreibt: „Jene Leute, die davon träumen, dass die Pastoren aus beliebigem Holz geschnitzt werden und die Religionslehre sofort, ohne Wissenschaft, ohne längere Unterweisung aufnehmen können, irren sich nämlich sehr.“ Viel zu komplex und anspruchsvoll ist der Aufgabenbereich des Pfarrers, als dass er auf eine aufwendige Bildung und ein differenziertes Begriffsinstrumentarium verzichten könnte. Konkret war den Reformatoren vor allem wichtig, dass sich die Geistlichen gut in der Schrift auskennen und fähig sind, sie differenziert auslegen und die evangelische Lehre gegen konkurrierende andere Anschauungen zu verteidigen. Darüber hinaus bedarf der Geistliche der wissenschaftlichen Ausbildung, um ein differenziertes Urteilsvermögen im Hinblick auf eine besonnene Gemeindeleitung zu entwickeln. Der Anspruch der evangelischen Tradition an die wissenschaftliche Qualifikation von Geistlichen lässt sich mit dem Begriff der theologischen Kompetenz zusammenfassen. Wenn Pfarrerinnen und Pfarrer heute den vielfältigen Herausforderungen der modernen, pluralistischen Gesellschaft gerecht werden wollen, ist es unabdingbar, dass sie von ihrer spezifischen theologischen Berufskompetenz selbstbewusst und sensibel Gebrauch machen.“<sup>26</sup>

Dieser professionssoziologischen Sicht des Pfarramts schließt sich auch Klaus Weber, Vorsitzender der evangelischen Pfarrvereine in Deutschland an. In seinem

---

<sup>23</sup> Karle a.a.O.

<sup>24</sup> Entschließung des Deutschen Pfarrertages in Magdeburg September 2004, Deutsches Pfarrerbericht 11/2004.

<sup>25</sup> Karle a.a.O. S. 1ff.

<sup>26</sup> Karle a.a.O. S. 5f.



Rechenschaftsbericht 2004 in Magdeburg<sup>27</sup> verteidigte er mit dem Hinweis auf Isolde Karle die Rolle des Pfarrers gegen immer weitere Einschränkungen durch restriktive Gesetze der Kirchen.

## **5. Gefährdungen des Amtes**

### **5.1. Gefährdungen durch Kirchenleitungen und Synoden**

„Mit großer Sorge stellen wir fest, dass in einzelnen Landeskirchen dienstrechtliche Regelungen getroffen wurden bzw. vorbereitet werden, die diese nötige Freiheit in der Amtsführung der Pfarrerinnen und Pfarrer immer mehr einschränken und damit die Basis des Pfarrberufs als Profession und die gewachsenen vertrauensvollen Beziehungen in den Gemeinden gefährden.“ So klagte Klaus Weber, der Vorsitzende der deutschen Pfarrvereine in seinem Rechenschaftsbericht 2004 in Magdeburg.<sup>28</sup>

Als eine Lehre aus dem Kirchenkampf im Dritten Reich hat Dietrich Pirson formuliert: „Wie immer die großen Verfolger der Kirche, so hat auch der Nationalsozialismus die Stoßkraft seines Angriffs gegen die Träger des kirchlichen Dienstamts gerichtet.“<sup>29</sup> Schaut man sich im Raum der Kirche um, so hat man heute den Eindruck, als bläst jemand zum Angriff auf die Kirche und habe als erstes Opfer die Amtsträger auserkoren. Nur dass der Angriff nicht von außen kommt oder von einem gottlosen Regime, sondern vom Inneren der Kirche her, von Kirchenleitungen und Synoden.

Klaus Weber setzt sich demgegenüber, an Isolde Karle anknüpfend, für die Unabhängigkeit des Pfarramtes ein. „Es entspricht .. einer langen Tradition in unseren Kirchen, die bis in die Reformationszeit zurückreicht, dass der Pfarrer bzw. die Pfarrerin nicht nur in einem Dienstverhältnis auf Lebenszeit steht, sondern dass ihm bzw. ihr auch die konkrete Pfarrstelle in aller Regel auf Dauer übertragen wird. Der Pfarrer bzw. die Pfarrerin muss in seiner geistlichen Amtsführung, also in Predigt, Sakramentsverwaltung und Seelsorge, unabhängig sein, und das heißt, nicht nur der Gemeinde und ihren Organen, sondern auch den Vorgesetzten gegenüber selbständig sein, um sein Amt richtig wahrnehmen und frei verkündigen zu können. Dazu reichen Erklärungen in der Kirchenverfassung und im Pfarrerdienstrecht, die eine Bindung der Verkündigung ausschließlich an Schrift und Bekenntnis rechtlich bestätigen, noch nicht aus. Erst durch die grundsätzlich uneingeschränkte Übertragung der konkreten Pfarrstelle wird dies gewährleistet.“<sup>30</sup>

Weitere Gefährdungen des Amtes als ein unabhängiges Predigt- und Verkündigungsamt sieht die Erklärung von Magdeburg in Gesetzen der VELKD, die die Rechte des Pfarrers so gut wie außer Kraft setzen, insbesondere aber die Unversetzbarkeit aufheben. Besonders gravierend ist die Abschaffung so gut wie aller subjektiven Rechte im Konfliktfall durch die Fristenregelung.

### **5.2. Gefährdung der Unabhängigkeit durch Modelle von „Pfarramt auf Zeit“.<sup>31</sup>**

Eine der Gefährdungen der Unabhängigkeit und der Professionalität ist die Aufhebung der Unversetzbarkeit der Pfarrer im Kirchenrecht. Solche Tendenzen sind zu sehen in: Wartestandsrecht, Amtszeitbeschränkung auf z.B. 10 Jahre, oder die Wiederwahl nach 10 Jahren, die Möglichkeit, einen Pfarrer durch einfachen Mehrheitsbeschluss eines kirchlichen

<sup>27</sup> Klaus Weber Deutsches Pfarrblatt 11/2004.

<sup>28</sup> Klaus Weber, Deutsches Pfarrblatt 11/2004.

<sup>29</sup> Dietrich Pirson, RGG 4. Auflage 2000 S. 1226.

<sup>30</sup> Stellungnahme der Mitgliederversammlung des Verbandes der Vereine evangelischer Pfarrerinnen und Pfarrer in Deutschland e.V. in Magdeburg: „Das Berufsbild der Pfarrerinnen und Pfarrer und die Auswirkungen dienstrechtlicher Entwicklungen in verschiedenen Landeskirchen“ Deutsches Pfarrblatt 11/2004 S. 568.

<sup>31</sup> Auch diese Bestrebungen in den einzelnen Landeskirchen werden in der vom Pfarrverband angesprochenen Erklärung beklagt.

Wahlgremiums abzuwählen oder die Möglichkeit des Entzugs einer Pfarrstelle außerhalb des Disziplinarrechts.

Mit der Amtszeitbegrenzung wird die unabhängige Stellung des Amtsträgers erheblich untergraben. Die Kirchen in der Schweiz oder in Amerika als Vergleich heranzuziehen, trifft die Sache nicht, weil hier andere Kirchenstrukturen und Verhältnisse vorliegen. Die Hoffnung, Wartestandsfälle auf diese Weise zu vermeiden, wie ein Synodaler in Württemberg meint, ist ein Trugschluss, wie ein Blick in andere Landeskirchen zeigt, die schon solche Regelungen praktizieren.

Bei einer Amtszeitbegrenzung stellt sich die Frage, was geschieht bei einer Nichtwahl oder Abwahl? Bei heutiger Rechtslage bedeutet dies Wartestand und schließlich Zwangspensionierung, d.h. eine Ausgliederung aus dem Beruf. Eine neue Betätigung zu finden, ist bei der Monopolstellung der Kirchen sowie dem rasanten Stellenabbau in den einzelnen Landeskirchen so gut wie ausgeschlossen.

Damit wird der Pfarrer dem Berufspolitiker gleichgestellt, soziologisch gesprochen dem Leistungsträger eines Sozialsystems. Damit gehen wesentliche Elemente eines Pfarrerberufs verloren: Vertrauen bei der Gemeinde, Unabhängigkeit der Verkündigung und Seelsorge, Unabhängigkeit von kirchlichen Parteien analog staatlicher Gegebenheiten. Vom Wesen des Pfarramtes und Predigers im herkömmlichen Sinn bleiben nur noch Rudimente. Vorteile für die Kirche sind keine in Sicht. Eine solche Zwangspensionierung ist auch unvereinbar mit dem Status eines Beamten.

Ein Pfarramt auf Zeit stellt zudem den Wert der auf Lebenszeit angelegten Ordination in Frage. Was wird aus der Ordination, wenn der Pfarrer nach kurzer Zeit wieder draußen ist: Sie wäre nicht mehr als ein zeitlich befristetes Versprechen, das aber den Amtsinhaber, insbesondere im Hinblick auf das Beichtgeheimnis, bei einer Zwangspensionierung nicht mehr bindet. Denn im heutigen Recht entsprechen und bedingen sich Rechte und Pflichten einander.

Die Idee eines Pfarramtes, das sich durch Wiederwahl z.B. nach 10 Jahren oder die Möglichkeit einer einfachen Abwahl auszeichnet, hat vermutlich viele Väter. Zum einen ist es der Neoliberalismus der letzten Jahre: der Pfarrer, der sich am Erfolg orientiert. Erfolg kann man in Zahlen messen, z.B. Gottesdienstbesucher, Opferaufkommen. Hat er keinen Erfolg mehr, wird er abgewählt oder nicht wieder gewählt. Was als Erfolg anzusehen ist, hängt dann sehr subjektiv ab von einer Handvoll Kirchengemeinderäte bzw. Kirchenvorsteher und ihren oft zweifelhaften, von niemanden mehr zu überprüfenden, geschweige denn zu kontrollierenden geistlichen Kompetenzen. Auf alle Fälle wird die Tätigkeit des Pfarrers oder der Pfarrerin nicht mehr an der Treue zu Bibel und Bekenntnis oder an der Fähigkeit zur Seelsorge und zum Unterricht gemessen. Der Pfarrer wird ein am Profit orientierter Geschäftsmann. Mit einem solchen an einem zweifelhaften Erfolg orientierten Tun des Pfarrers kommt ein Vorrang der Werke vor dem Wort zum Vorschein. Damit verlässt die protestantische Kirche ihr Fundament.<sup>32</sup>

Noch ein Vater dieser Wiederwahlideologie ist auszumachen. Er stammt aus der marxistischen Mottenkiste der späten sechziger Jahre. Wiederwahl und Abwahl aller Funktionsträger galten damals als Ausdruck der Demokratisierung aller gesellschaftlichen Verhältnisse. Dahinter steckte der marxistische Gedanke, dass der nicht mehr entfremdete Mensch auch nicht mehr auf eine Tätigkeit spezialisiert ist und eine Zeitlang dies, eine andere Zeitlang etwas anderes schafft. Das Problem der Arbeitslosigkeit und einer langen, kostspieligen Ausbildung kennt diese Utopie nicht. Die Ideologen der Amtszeitbegrenzung

---

<sup>32</sup> Glücklicherweise orientieren sich die Kirchenverfassungen nicht am Erfolg, sondern an der Bibel. Mehr als fraglich ist, ob derartige Kirchengesetze durch die Kirchenverfassungen gedeckt sind.

propagieren diese Idee völlig unreflektiert. Es fehlt eine schlüssige biblische und theologische Begründung. Der Pfarrer in der Rolle eines Wahlbeamten ähnlich wie der Bürgermeister kann nicht mehr die Rolle eines Professionellen ausfüllen. Er würde in die eines Politikers schlüpfen. Was aber hat Politik mit der Glaubensvermittlung zu tun?

Zum Wesen des Predigtamtes und der Verkündigung gehört, dass sie nicht nach der Maßgabe subjektiver Beliebigkeit oder dilettantischen Unvermögens sich vollzieht, sondern allgemeingültig mit dem Vorrang des Wortes vor den Werken und der Priorität der Kommunikation vor dem Kult. Die Verkündigung muss offen halten die Differenz zur nichtreligiösen Lebensweise. Die Ausübung des pastoralen Dienstes ist „prinzipiell erfolgsindifferent und kann – jedenfalls in einem dezidiert theologischen Sinn – auf manipulierbare und kontrollierbare Auswirkungen hin letztlich nicht behaftet werden.“<sup>33</sup> Ein solches Verständnis des Amtes schützt das Amt und seinen Inhaber vor dem Messen am Erfolg. Der Erfolg wird der Zuständigkeit des Heiligen Geistes zugewiesen: „Der Geist wirkt wann und wo er will.“ (Augsburgische Konfession). Damit ist der Pfarrer seiner Verantwortung als guter Haushalter von Gottes Geheimnissen nicht entlassen. Dass er diese Verantwortung trägt, versteht sich von selbst. Er soll damit aber auch geschützt werden vor pastoraler Überbeanspruchung, die vorgaukelt, mit missionarischer Kompetenz sei der Erfolg garantiert.<sup>34</sup>

Hinter allen Vorstellungen und Bestrebungen von Wiederwahl, Abwahl oder Amtszeitbeschränkung stehen ähnliche Denkweisen, die nichts mehr mit dem Evangelium zu tun haben. Es sind Methoden aus der freien Wirtschaft oder aus der Mottenkiste des Marxismus entlehnt, die man unreflektiert in der Kirche etablieren will. Damit aber werden fremde Ordnungen in der Kirche zur Geltung gebracht, wie dies im Dritten Reich auch versucht wurde.

Vor solchen Ungereimtheiten hat Hermann Weber schon im Jahre 1982 gewarnt, offensichtlich vergeblich.<sup>35</sup> Weber wandte sich gegen jede Form von Wiederwahl oder Abwahl des Pfarrers, weil damit eine im Wesen des Pfarramtes angelegte Unabhängigkeit nicht mehr möglich ist. Die Kirche stellt sich mit solchen Gesetzen in Gegensatz zur reformatorischen Tradition. Weber sieht keinen Grund, von einer bewährten Rechtstradition abzuweichen. Weiterhin macht er darauf aufmerksam, dass das damals (1982) diskutierte Gesetz offen lässt, was mit dem Pfarrer bei einer Nichtwiederwahl geschieht. Weber ist der Meinung, dass ein solches Gesetz, das die Ausgliederung ermöglicht, staatskirchenrechtlich illegitim ist. Denn das öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis des Pfarrers sieht in gleicher Weise wie das Beamtenrecht die lebenslange Dauer des Dienstverhältnisses vor. Die lebenslange Dauer zählt zu den unverzichtbaren Grundsätzen des Berufsbeamtenrechts und bindet auch die Kirche bei der Gestaltung ihres Dienstrechts. Weber ist weiterhin der Meinung, das Modell Pfarramt auf Zeit entstammt einer nicht ausreichend durchdachten Anleihe bei weltlich-rechtlichen Gestaltungen. Es handelt sich um eine theologisch und damit auch kirchenrechtlich sehr zweifelhafte Säkularisation der Kirche. Webers Stellungnahme gipfelt in der Feststellung, die bis heute nichts an ihrer Richtigkeit eingebüßt hat: „Die Pfarrstellenbesetzung auf Zeit untergräbt vollends die Unabhängigkeit des Pfarramts, sie zwingt den Pfarrer in die Abhängigkeit von unterschiedlichen Strömungen und Gruppen in der Gemeinde und letztlich auch in die Abhängigkeit von politischem Druck. Die Zuweisung der Leitungsbefugnis für

---

<sup>33</sup> Drehsen a.a.O. S. 266.

<sup>34</sup> Volker Drehsen, Vom Amt zur Person: Wandlungen in der Amtsstruktur der protestantischen Volkskirche. International Journal of Practical Theology S. 265.

<sup>35</sup> 1982 hat der Pfälzische Pfarrverein bei dem Frankfurter Juristen Hermann Weber ein Gutachten zu ' Pfarrstellen auf Zeit ' eingeholt. Pfälzischen Pfarrerblatt, 72. Jahrgang, Oktober 1982. 151-194.

die Kirchengemeinde ausschließlich an das Presbyterium gefährdet die Dialektik im Verhältnis von Amt und Gemeinde, sie läuft Gefahr, den Pfarrer vom selbständigen Gegenüber der Gemeinde zum Vollzugsbeamten des Presbyteriums werden zu lassen.<sup>36</sup>

### **5.3 Gefährdungen des Amtes durch das Damoklesschwert der Ungedeihlichkeit.**

Über jeden Pfarrer, jede Pfarrerin schwebt das Damoklesschwert der Ungedeihlichkeit. Die griechische Sage erzählt von Damokles, der sich selbst als glücklich einschätzt und die Gastfreundschaft des Tyrannen und Königs Dionys von Syrakus genießt. Der Tyrann aber ließ, wenn Damokles am Tisch des Königs speiste, ein Schwert an einem Pferdehaar über dem Haupt des Damokles anbringen, zum Sinnbild drohender Gefahr. Ein solches Damoklesschwert ist die Ungedeihlichkeit im Wartestandsrecht. Es trifft zwar nicht jeden, aber es ändert das Bewusstsein. Pfarrer wagen es immer weniger, ihren am Evangelium ausgerichteten theologischen Erkenntnissen und Gewissen zu folgen, insbesondere, wenn sich in ihrem Bezirk ein Wartestandsfall ereignet hat. Die Abberufung wegen „ungedeihlichen Zusammenwirkens zwischen Pfarrer und Kirchengemeinderat“ kann jeden treffen. Er braucht dazu noch nicht einmal selbst einen Anlass zu geben.<sup>37</sup>

Der Anlass, der zum Verlust der Pfarrstelle führt, ist meist banal, oft nicht mehr in seinen Einzelheiten erklärbar, geschweige denn von Außenstehenden nachvollziehbar. Der Kirchengemeinderat muss einfach erklären: Der Pfarrer genießt unser Vertrauen nicht mehr. Dann handelt die Kirchenleitung. Sie stellt fest: Die Tatsache, dass sich mit dem Pfarrer Unzufriedene lautstark zu Wort melden, ist Beweis genug für die „Nichtgedeihlichkeit“ des Wirkens eines Pfarrer in der Gemeinde. Eine Schuld muss den Pfarrer dabei nicht treffen, die Ursachen können auch ganz einseitig bei der Gemeinde oder dem KGR liegen.

Dieses Wartestandsgesetz ist dem Geist der Nazizeit entsprungen.<sup>38</sup> Es ist mit dem Bekenntnis der Kirche, insbesondere aber mit Barmen nicht vereinbar. Andreas Siemens hat in einer bisher nicht veröffentlichten Studie nachgewiesen, dass der Kirchenkampf ein Kampf um das geistliche Amt war. Die Pfarrer sahen die Rechte des Pfarramtes durch kirchenleitendes Handeln bedroht und in Frage gestellt. Die Kirchenleitungen führten den unbestimmten Rechtsbegriff „im Interesse der Kirche“, „Ungedeihlichkeit“ und dergleichen ein, um auf diese Weise einen Pfarrer von der Pfarrstelle abzurufen und ihn darüber hinaus aus dem Beruf auszugliedern. Siemens schließt seine Studie mit der Feststellung: „Das mangelnde gedeihliche Wirken ist kein kirchenrechtlich legitimer Vorwurf, weil hier irgendwelche Stimmungen innerhalb der Gemeinde oder fragwürdige Absichten der Kirchenleitung zum Ausdruck kommen, die sich nicht ausweisen müssen.“ Im Gegenteil: „Barmen stellt geradezu einen theologisch begründeten Angriff auf die Feststellung dar, es arbeite jemand ungedeihlich in seinem Pfarramt.“<sup>39</sup>

## **6. Resümee**

6.1 Aus der biblischen Botschaft der Nächstenliebe und der Gottebenbildlichkeit des Menschen haben wir wichtige Einsichten und Kriterien für den Umgang der Menschen in der christlichen Gemeinde gewonnen. Um einige zu nennen: Respekt vor der Würde, den Rechten

---

<sup>36</sup> H. Weber, a.a.O.

<sup>37</sup> „... wobei der Grund nicht in dem Verhalten des Pfarrers oder der Pfarrerin zu liegen braucht.“

Pfarrerdienstrecht der VELKD § 86 Abs. 1.

<sup>38</sup> Siehe dazu: Hans-Eberhard Dietrich, Der Wartestand der protestantischen Kirchen und seine Herkunft aus dem nationalsozialistischen Reichsbeamtenrecht von 1937, Deutsches Pfarrerblatt 1/2005. Peter von Tiling ist zwar der Meinung, dass es solche Abberufungen auch schon vor dem Dritten Reich gegeben habe. Siehe sein Aufsatz Deutsches Pfarrerblatt 5/2005. Er verkennt aber, dass die damit verbundenen Rechtsfolgen, insbesondere die endgültige Ausgliederung aus dem Beruf, erst im Dritten Reich ins Recht der Landeskirchen übernommen wurden und damit einen Bruch mit der Tradition darstellen.

<sup>39</sup> Andreas Siemens, Barmen und das Pfarrerdienstrecht 2005.

und dem Ruf des Nächsten, Bereitschaft zum geschwisterlichen Gespräch und zur Versöhnung.

Daraus folgt für das Pfarrerdienstrecht: Es darf keine Elemente von Diskriminierung, Rufschädigung oder Begünstigung von Mobbing enthalten. Ein Begriff wie „ungedeihliches Wirken“ ist aus dem Dienstrecht zu streichen.<sup>40</sup>

6.2. Die Reformation hat zu Recht die neutestamentliche Zuordnung von Amt und Gemeinde übernommen. Die Kirche geht vom Priestertum aller Gläubigen aus, schafft sich jedoch um der Wortverkündigung und der Sakramentsverwaltung willen ein „Amt der Verkündigung“, das Pfarramt.

Die protestantische Tradition hat dieses Amt in die Rechtsform eines öffentlich-rechtlichen Anstellungsverhältnisses gegossen. Auf diese Weise wird die Unabhängigkeit des Verkündigers am ehesten gewährleistet. Unabhängigkeit bedeutet nicht einfach Willkür des Amtsinhabers, sondern der Geistliche ist an seine Ordination gebunden und damit an Bibel und Bekenntnis. An diesen Kriterien muss er sich messen lassen.

Daraus folgt: Eine Rechtskonstruktion wie den Wartestand darf es nicht geben. Die Übertragung einer Pfarrstelle kann nicht zurückgenommen werden. Das verbietet sich zum einen wegen der Ausgestaltung des Pfarramtes als öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis. Und es verbietet sich, weil der Entzug der Stelle Strafcharakter trägt und man nicht ohne Grund bestraft werden kann. Deshalb sind entsprechende Bestimmungen aus dem Pfarrerdienstrecht zu streichen.<sup>41</sup>

6.3 Dieser reformatorische Ansatz wird noch einmal vertieft durch die religionssoziologische Sicht des Pfarramts als Profession, wie ihn z.B. Isolde Karle vertritt. Im Begriff der Profession wird zusammengefasst: Berufliche Qualifikation, in der Regel durch Universitätsstudium, das Vertrauen der Gemeindeglieder in die Kompetenz und Verschwiegenheit des Pfarrers, der Pfarrerin. In dieser Funktion unterscheidet sich der Pfarrer vom Leistungsträger einer Verwaltung und vom Geschäftsmann, der am Profit bzw. Erfolg orientiert ist. Für den Inhaber einer solchen Profession ist ein beamtenähnlicher Anstellungsmodus am ehesten geeignet, weil somit die notwendige Unabhängigkeit gewährleistet ist. Dass ein solches der Öffentlichkeit ausgesetztes, auf Vertrauen aufgebautes Amt eine besondere Fürsorgepflicht des Arbeitgebers erfordert, versteht sich von selbst.

Daraus folgt: Vor einer Abberufung muss der Wille zur Verständigung, Versöhnung und zum Ausgleich der Interessen stehen. Dazu sind Formen der Mediation ins Pfarrerdienstrecht aufzunehmen.<sup>42</sup> Wenn in besonders gelagerten Ausnahmefällen eine Versetzung notwendig werden sollte, dann darf dies nicht zur Ausgliederung aus dem Beruf führen und mit Sanktionen und Einschränkung der persönlichen Rechte einhergehen. Der Amtsinhaber darf finanziell nicht geschädigt und in seinem Ruf nicht beschädigt werden. Alle Bestimmungen einer automatischen Ausgliederung aus dem Beruf sind im Dienstrecht zu streichen. Vor einer Abberufung muss der Wille zur Verständigung, Versöhnung und zum Ausgleich der Interessen stehen.

---

<sup>40</sup> Nachfolgende Erwähnungen von Bestimmungen des Pfarrerdienstrechts sind nur Beispiele zur besseren Illustration und erheben nicht den Anspruch der Vollständigkeit: VELKD § 86 Abs. 1 „Die Übertragung einer Pfarrstelle ist ohne Zustimmung des Pfarrers oder Pfarrerin aufzuheben, wenn ein gedeihliches Wirken auf der bisherigen Pfarrstelle...nicht mehr gewährleistet ist.“

<sup>41</sup> z.B. EKV § 88 und 89.

<sup>42</sup> Ein Schritt auf dem richtigen Weg könnte die seit 1.6.2005 in Württemberg vorgeschriebene Sondervisitation sein, wenn gewährleistet ist, dass von der Verwaltung unabhängige Mediatoren entscheidend mitwirken.

Zum Autor:

H.-E. D. Jahrgang 1943. Studium der Theologie von 1964-1970 in Tübingen, Zürich und Heidelberg. Gemeindepfarrer von 1972-2000. Seit November 2000 Pfarrer im Religionsunterricht mit Lehrauftrag in Gymnasium und Realschule. Mitarbeit in der „Interessengemeinschaft Rechtsschutz für Pfarrerinnen und Pfarrer und Gewaltenteilung in der Kirche in Württemberg“ und in der Melsunger Initiative. Seit 1.10. 2007 im Ruhestand.